

R E C H T S V E R O R D N U N G

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Aufgelassener Bahnkörper zwischen Marnheim und Bolanderhof",

Gemarkung Bolanden und Marnheim,

Donnersbergkreis

Vom 12.06.1986

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Aufgelassener Bahnkörper zwischen Marnheim und Bolanderhof".

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Bolanden einen Teil des Grundstückes Pl.Nr. 755 (vom Wirtschaftsweg östlich der A 63 südostwärts bis zur Gemarkungsgrenze von Bolanden) und in der Gemarkung Marnheim einen Teil des Grundstückes Pl.Nr. 916/37 (von Gemarkungsgrenze südostwärts bis zu einer in nördlicher Richtung gedachten Verlängerung der Südostgrenze des Grundstückes Pl.Nr. 1925). Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,1 ha.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des aufgelassenen Bahnkörpers als Lebensraum und Rückzugsgebiet wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung des Landschaftsbildes.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten, ohne Genehmigung

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. Einfriedigungen aller Art zu errichten oder zu erweitern, soweit sie nicht dem Schutz und der Sicherung des Schutzgebietes dienen,
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
4. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen,
5. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
6. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
7. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen oder zu verändern,
8. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
9. zu reiten, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
10. zu lärmern, Modellflugzeuge zu betreiben,
11. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
12. Biozide anzuwenden,

13. außer bei Gefahr im Verzuge den Pflanzenbestand zu beseitigen oder auf irgendeine Weise zu beschädigen,
14. Jagdeinrichtungen aller Art sowie Wildfutterplätze anzulegen oder zu unterhalten.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4 Nr. 14.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, und für Änderungen der Eigentums-, Besitz und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Genehmigung nach § 4 wird von der unteren Landespflegebehörde des Donnersbergtal-Kreises in Kirchheimbolanden erteilt. Sie wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

§ 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,

§ 4 Nr. 2 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert, soweit sie nicht dem Schutz oder der Sicherung des Schutzgebietes dienen,

§ 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,

§ 4 Nr. 4 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt,

§ 4 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,

§ 4 Nr. 6 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,

§ 4 Nr. 7 Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt, fließende oder stehende Gewässer einschl. der Ufer anlegt oder verändert,

§ 4 Nr. 8 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,

§ 4 Nr. 9 reitet, zeltet, lagert, Wohnwagen oder Wohnmobile aufgestellt,

§ 4 Nr. 10 lärmt, Modellfahrzeuge betreibt,

§ 4 Nr. 11 Feuer anzündet oder unterhält,

§ 4 Nr. 12 Biozide anwendet,

§ 4 Nr. 13 außer bei Gefahr im Verzuge den Pflanzenbestand beseitigt oder auf irgendeine Weise beschädigt,

§ 4 Nr. 14 Jagdeinrichtungen aller Art sowie Wildfutterplätze anlegt oder unterhält.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Anzeigepflicht nach § 6 nicht nachkommt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 12.06.1986
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
In Vertretung

U. Werner

Werner
Kreisoberverwaltungsrat

Anmerkung

Die in § 1 genannte Karte kann jederzeit bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Zimmer 216) eingesehen werden.